



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Steuerdumping beenden – Einführung einer weltweiten Mindestbesteuerung für international tätige Unternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den Vorstoß von US-Präsident Joe Bidens und der US-Finanzministerin Janet Yellen zur Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes für international tätige Unternehmen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine zeitnahe Einführung einer weltweiten Mindestbesteuerung für international tätige Unternehmen einzusetzen.

Begründung:

Die US-Finanzministerin Janet Yellen hat sich zuletzt für eine globale Mindestbesteuerung von Unternehmen ausgesprochen. Die ehemalige Chefin der US-Notenbank FED will ihrer Aussage zufolge ein seit 30 Jahren andauerndes Wettrennen um die niedrigsten Steuersätze beenden.

Die Äußerungen stehen im Zusammenhang mit den Arbeiten des Inclusive Framework on BEPS der OECD, dem über die OECD-Staaten hinaus insgesamt 139 Staaten und Jurisdiktionen angehören. Die G20-Staats- und Regierungschefs haben dieses Gremium damit beauftragt, bis Juni 2021 ein sog. Zwei-Säulen-Modell zu erarbeiten: Säule 1 zielt auf eine Umverteilung von Besteuerungsrechten und eine gerechtere Besteuerung der Digitalwirtschaft ab, Säule 2 umfasst den von Deutschland und Frankreich (Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Minister für Wirtschaft und Finanzen in Frankreich Bruno Le Maire) eingebrachten Vorschlag für eine effektive globale Mindestbesteuerung. Die USA hatten unter der Trump-Administration zu den Arbeiten eine Blockadehaltung eingenommen. Nunmehr haben sich die USA öffentlichkeitswirksam zur Säule 2 positioniert.

Die USA arbeiten mit Staaten der G20-Gruppe zusammen, um einen dahingehenden Konsens zu finden, sagte Yellen im Vorfeld eines Treffens des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank. Das Ziel sei es, sich im Umgang mit der Besteuerung von Konzernen nicht gegenseitig zu unterbieten. „Zusammen können wir eine globale Mindeststeuer nutzen, um sicherzustellen, dass die Weltwirtschaft basierend auf gleichen Wettbewerbsbedingungen für internationale Unternehmen floriert und Innovation, Wachstum und Wohlstand ankurbelt“, so Yellen weiter.

Dieser Vorstoß bietet die Chance auf eine umfassende und international abgestimmte Vereinbarung zur Einführung einer Mindestbesteuerung, die global zu einer wettbewerbsneutralen Besteuerung von Unternehmensgewinnen führen könnte. Die Einfüh-

zung einer Mindestbesteuerung könnte dem globalen Steuerwettbewerb eine Untergrenze setzen. Konzeptionell soll zwar jeder Staat bei der Ausgestaltung seines nationalen Steuerrechts autonom bleiben, andere Staaten sollen aber das Recht erhalten, den Differenzbetrag bis zum Mindestbesteuerungsniveau zu erheben. Unterhalb dieses effektiven Steuersatzes wären daher gewissermaßen keine Gebote im Wettbewerb um Kapital, Unternehmen und Buchgewinne mehr möglich.

Eine Mindestbesteuerung verringert die Steuersatzunterschiede und führt so zu einer effizienteren internationalen Kapitalallokation. Es wird letztlich der Anreiz reduziert, Gewinne in niedrig besteuerte Staaten zu verlagern, indem die marginalen Verschiebungsanreize vor allem von den effektiven Steuersatzdifferenzen bestimmt werden.

Unternehmensbesteuerung 2019 (nominal) im internationalen Vergleich:

Die nachfolgende Übersicht zur tariflichen Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2019 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeitragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats/Bundes und der Gebietskörperschaften) verdeutlicht die großen Unterschiede in der Unternehmensbesteuerung und die Notwendigkeit nach einer Mindestbesteuerung.

Staaten	Zentralstaat/Bund	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
Europa			
Belgien	29,58		29,58
Bulgarien	10,00		10,00
Dänemark	22,00		22,00
Deutschland	15,83	14,07	29,90
Estland	20,00		20,00
Finnland	20,00		20,00
Frankreich*	32,02		32,02
Griechenland	24,00		24,00
Irland	12,50		12,50
Italien	24,00	3,90	27,90
Kroatien	18,00		18,00
Lettland	20,00		20,00
Litauen*	15,00		15,00

Luxemburg*	18,19	6,75	24,94
Malta*	35,00		35,00
Niederlande*	25,00		25,00
Österreich	25,00		25,00
Polen	19,00		19,00
Portugal*	21,00	1,50	22,50
Rumänien*	16,00		16,00
Schweden	21,40		21,40
Slowakei	21,00		21,00
Slowenien	19,00		19,00
Spanien	25,00		25,00
Tschechien	19,00		19,00
Ungarn*	9,00	20,00	10,82
Zypern	12,50		12,50
Weitere Staaten (Auswahl)			
China*	25,00 (High- u. New-Tech 15,00)		25,00
Japan	23,20	9,86	31,51
Kanada (Ontario)	15,00	11,50	26,50
Norwegen	22,00		22,00
Schweiz (Zürich)	8,50	17,52	20,65
USA (Staat New York)	21,00	6,50	26,14
Vereinigtes Königreich	19,00		19,00

*Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sonder-sätze an. Quellen: BMF / Rödl & Partner